



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/9697, 18/11551

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 258 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. c werden nach dem Wort „Medienunternehmen“ die Wörter „und Förderung von Gründern im Medienbereich“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchst. d wird angefügt:
„d) Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des Medienstandorts Bayern.“
2. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird die Angabe „14 Abs. 7“ durch die Angabe „14 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
3. In Art. 23 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Digitalisierung“, die Wörter „insbesondere die Möglichkeit der Verbreitung über Medienplattformen,“ eingefügt.
4. In Art. 26 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 8“ ersetzt.
5. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 37 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 und 4“ ersetzt.
7. In Art. 39 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
8. Art. 40 wird aufgehoben.

9. Art. 41 wird Art. 40 und in Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Nr. 3 wird Nr. 1 und die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird Nr. 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident